

Hauptanbaugesetzen des Gemüsebaues der Zeit gewesen — fand man sich nur sehr langsam, um den Anbau sowie den Absatz zu regeln.

In jene Zeit fällt der Einfall des Auslandes mit Blumen, Obst, Gemüse, begünstigt durch Zollleichterungen. Am Regierungsamt glaubte man, die Landwirtschaft und den ihr angelegerten Gartenbau für die Industrie opfern zu müssen, um zu einer effizienten Handelsbilanz zu kommen.

Der Großhandel griff begierig zu, die Blumengeschäfte überboten sich an Eifer, ja möglichst viel ausländische Blumen anzubieten und abzugeben. Auf einmal war unser schönes deutsches Gemüse nicht mehr gut genug, es mußten Italiener sein, die Bindekunst war auf einmal nicht mehr in der Lage, ohne Auslandsware auszukommen.

Der deutsche Gärtner und Gemüsebauer, der Obstbauer fanden schweigend daneben und sahen ruhig mit zu, wie ihnen die Hölle davonschwamm.

Warum schwammen denn eigentlich die Hölle davon? Nicht allein deshalb, weil die Grenzen offen waren oder der Großhandel und das laufende Volk lieber zur ausländischen Ware griffen, nein, weil die ausländische Ware gut sortiert und einwandfrei verpackt auf dem Markt erschien und eben deshalb leichter und bequemer verkäuflich war.

Man war noch zu sehr auf die Kriegsjahre und die nachfolgenden Selbstverleugungsjahre eingestellt, daß man gar nicht daran dachte, daß es der Handel und auch der Konsument einmal verlangen könnten, die Ware noch Qualität zu kaufen. Ganz besonders im Obsthandel war die Kaufkraft der einheimischen Erzeugnisse in Bezug auf Qualität katastrophal.

Der Reichsverband des deutschen Gartenbauers e. V. wurden rechtzeitig Einzelbestimmungen vorgeschlagen und auch zur Ausführung gestellt. Nur wenige machten zunächst Gebrauch

davon. Erst mußte das Ausland den ganzen Markt beherrschen, bis man auch bei uns erkannte, daß sortierte und wohlverpackte Ware auch gute Preise bringt.

Was ich hier vom Obst gesagt habe, gilt auch für Gemüse, Schnittblumen und Topfpflanzen. Es würde zu weit führen, alles in diesem Rahmen zu behandeln. Nur eines möchte ich nicht unerwähnt lassen, nämlich daß die Werbung zum Kaufenden Publikum sehr zu wünschen übrig ließ.

Der Reichsverband ließ es auch in dieser Hinsicht nicht an Material und Reklame fehlen. Man glaubte aber, ja, es wurde als selbstverständlich angesehen, daß der Reichsverband alle die Kosten tragen müsse. — Nur selbst nichts tun müssen, möglichst planlos wirtschaften, ja, um Himmelswissen keinen Pfennig für Werbung ausgeben! Alle Wohnungen, die Ware gut zu sortieren, alle Werte, nur Qualität anzubieten, waren in den Mund gesprochen. Schauen Sie doch in die Tageszeitungen und Zeitungsblätter! Um was wird dort der redende Kaufmann? Um die Ware und Kaufkraft des Substrats! Gewiss, weil er das Geld zum Verkäufer hinaudrücken will? Oder weil er sich sagt, daß er ohne die Ware der Käufer seinen Käuf und damit sein Geschäft machen kann? Der Konsument will geworden sein.

Was und wieviel Gutes hätte auf diesem Gebiet ein und auch jetzt noch geleistet werden können mit verhältnismäßig wenig Mitteln, wenn diese gleichmäßig getragen worden wären.

Damals aber war es nicht auf gar nicht oder wenig verhältnismäßig Vorschlag zu machen und heute ist es nicht anders.

Anders ist es heute, wo man dem mehr oder weniger verfallenen Grund und Boden abtrotzt, was man nur kann, um dafür die denkbar höchsten Preise für die Erzeugnisse zu erzielen. Wie sind gezwungen, und den Fortschritt der Technik zu eigen zu machen, wenn wir überhaupt mithalten wollen, und trotzdem stellen wir fest, daß wir unrentabel wirtschaften.

Wie war das doch früher? Da haben wir doch um Fleißige gearbeitet und alles mit den Händen gemacht, oder auch alles verkaufen können. Und heute? Heute graben wir keinen Boden mehr, wir heben, wir gießen und noch das, was technisch eben noch nicht gemacht werden kann. Das andere alles lassen wir durch die Apparate schaffen und sparen Arbeitskräfte, mühen also mehr als früher verdienen. Ja das denn wirklich so? Wir produzieren intensiver, bezahlen intensiver, aber auf der Erzeugnisse unserer Produktion bleibt ein beträchtliches Minus den Ausgaben gegenüber. Wir verbrauchen von der Substanz.

Chrysanthemum, Cyclamen, Orchideen Herbstschau der Deutschen Gartenbau Gesellschaft

vom 6. bis 9. November 1930 im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Potsdamer Straße 120. (401)

Die Preiskatastrophe im Gemüsebau

Auf allen Gebieten des Gemüsebaues ist die Preisbildung für den Erzeuger völlig ungenügend.

Eine derartige Preiskatastrophe wird z. B. aus den Feldgemüsebaugesellschaften Schleswig-Holsteins gemeldet. Schon im Frühjahr dieses Jahres waren infolge völlig stehenden Absatzes die Erzeuger gezwungen, einen Teil ihres überwinternden Anbaus zu Schlendertreiben zu exportieren, während der größte Teil als Dünger auf Land gefahren worden ist. Noch schlimmere Verhältnisse haben sich im Herbst dieses Jahres herausgebildet. Die starken Niederschläge im Spätsommer ließen auch auf den ärmeren Böden Mangel und Ertragslosigkeit sowie in den Kleingärten der Großstädte eine hohe Ernte heranzuwachsen. Da gleichzeitig die Auslandsimporteure an Gemüse trotz der laufenden Kontrolle der Verbraucherschicht geklettert sind, kommt es zu einem tiefen Überangebot auf den deutschen Märkten und zu einer entsprechenden katastrophalen Preisbildung.

Im Dänemark wird in diesen Wochen der Kohl bei besserer Qualität zu dem Spottpreis von 10 Pfg. je Zentner und darunter gehandelt. Die Preise für Rot- und Wirsingkohl liegen nicht viel höher. Da trotz dieser Preise der Absatz nur sehr schleppend ist, verkaufen heute Tausende von Waggons frühreiferer guter Ware auf den Feldern. Die geernteten Kohle becken bei der notwendigen sorgfältigen Behandlung der Ware während der Ernte und des Transportes nicht

einmal die Abertausende- und Transportkosten, geschweige denn die Erzeugungs- und Bearbeitungskosten der Landwirte. Die Produktionskosten in Berlin und anderen großen Konsumzentren betragen jetzt etwa das Dreifache des dort gezeigten Erzeugerpreises.

Auch bei den um Berlin liegenden Feldgemüsebaugesellschaften sind die Preise außerordentlich abgefallen. So wird Weißkohl zu einem Preis von 1 RM. je Ztr. oder 1 Pfg. je Pfund nach Berlin geliefert. Die Hausfrau aber zahlt für die gleiche Ware am selben Tage oder einen Tag später 8 bis 10 Pfg. je Pfund. Für Spinat erhält der Erzeuger heute etwa 4 Pfg. je Pfund, während die gleiche Ware im Kleinvertrieb nur für 25 bis 30 Pfg. je Pfund zu haben ist. Das heißt, es tritt eine Vertiefung der Ware von einem Tage zum anderen um das Sechsfache bis achtfache des Erzeugerpreises ein. Dieser Zustand ist unhaltbar, denn auch die Tatsache, daß es sich bei Gemüse um leichtverderbliche Erzeugnisse handelt, rechtfertigt eine so hohe Händlermarge keinesfalls. Ein höherer Verbrauch von deutschem Gemüse, der einzig und allein imstande wäre, langsam eine Besserung der Preisverhältnisse herbeizuführen, wird durch derartige Preisverhältnisse verhindert. Solange nicht eine bessere Anpaßung der Kleinhandelspreise an die Erzeugerpreise erzwungen wird, wird auch der Zustand bestehen bleiben, daß der Verbrauch von frischem Gemüse in Deutschland weit hinter dem Verbrauch anderer Länder zurückbleibt. A. E. R. u.



So sieht es auf Kohlfeldern heute aus — Der Kohl verkauft auf dem Felde

Berücksichtigung des Gartenbaues im holländischen Etat

Weitere Förderung des gartenbaulichen Schulwesens

Welche Bedeutung die holländische Regierung dem landwirtschaftlichen und gärtnerischen Schulwesen zuerkennt, ergibt sich aus der Höhe der Mittel, die im Etat für 1931 vorgesehen sind. 3.445.000 fl. sollen für den landwirtschaftlichen Unterricht ausgeben werden, davon fast 1.500.000 fl. für die landwirtschaftliche Hochschule in Wageningen. Für die mittleren Schulen wird der Etat um 20.000 fl. höher veranschlagt, er beläuft sich hier auf 400.000 fl. Für Versuchsgärten und besondere Schulen werden 228.000 fl. Unterstützung vorgesehen. Für das niedere Schulwesen wird der Betrag um 60.000 fl. höher sein als 1930 und die Summe von 370.000 fl. erreichen. Es sollen zehn neue niedere Schulen errichtet werden. Für besondere Kurse, Beispielen für Lehrer, für die Auszubildende dieser Lehrer ist ein um 35.000 fl. höherer Betrag vorgesehen. Hier wird die Summe von 707.000 fl. erreicht.

Im Vergleich zu dem holländischen Schulwesen auf gärtnerischem Gebiet ist das deutsche Schulwesen sicherlich noch im Rückstand, wenn man bedenkt, wie klein Holland ist und wieviel es gerade für den Gartenbau ausgeben darf. Die holländische Exportförderung holländischer Erzeugnisse des Gartenbaues in der Nachkriegszeit beruht zu abgesehen von vielen anderen Gründen nicht zuletzt auf der vorzüglichen Ausbildung der holländischen Betriebsleiter und Arbeiter, die sich naturgemäß in guter Qualität der von ihnen erzeugten Gemüse und Blumen auswirken.

Ausbau des Sachverständigenwesens

Im Jahre 1930 wurden an Gehältern für die holländischen Sachverständigen der Landwirtschaft und deren Personal in England, Belgien, Frankreich, Italien und Nordamerika rund 150.000 fl. ausbezahlt. Diese Positionen erklärt nach dem Vorschlag des holländischen Ministers für Inneres und Landwirtschaft 1931 eine Erhöhung um 20.000 fl. Zweck der Anstellung eines Sachverständigen im allgemeinen Dienst, und holländische Minister berichten, daß die Aufgaben des Ministers seien, diesem Sachverständigen nicht einen festen Standort im Ausland anzuweisen, sondern ihn überall dorthin zu senden, wo im Augenblick seine Dienste am notwendigsten sind. Danach soll dieser Sachverständige in gewissen Fällen ein Sonderbeauftragter sein. Für die Förderung des holländischen Gartenbaues ist erwiesenermaßen die Tätigkeit des in Deutschland anstellbaren holländischen Sachverständigen von großer Bedeutung gewesen. Der Reichsverband des deutschen Gartenbauers e. V. hat in seinem Hilfsprogramm die Schaffung ähnlicher Stellen für den deutschen Gartenbau im Ausland gefordert. Es wäre zu wünschen, daß auf diesem Gebiet ein Fortschritt eintritt, die Gefahr, hier rückständig zu bleiben, ist nicht zu unterschätzen. Dr. Ehr.

Pflanzenpatente in Amerika

Noch immer vermehrt der deutsche Pflanzengärtner einen vollkommenen Schutz seiner Neuschöpfungen, um auch in den finanziellen Genuss seiner Erfindungsarbeit zu gelangen. In Kanada ist eine Patentierung von Pflanzen vorgenommen, und auch Frankreich schützt seine Züchter. Jetzt hat der Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika nach längerem Bepfechtungen die Tomatensend-Patent-Verleserungsvorschläge angenommen, wonach dem Züchter für 17 Jahre der Schutz seiner Erzeugnisse garantiert wird. Diese Rechte werden jedem vorbehalten, der eine Pflanze gesüchtet oder entdeckt hat, diese ungeschlechtlich vermehrt, oder auch für neue Pflanzensorten, die bisher in den Vereinigten Staaten nicht bekannt waren oder kultiviert wurden und auch noch nicht in den anderen Ländern patentiert und beschrieben wurden. Patente können auch nur für Pflanzen, die nicht länger als 2 Jahre im Lande bekannt, oder im Handel waren, erteilt werden. Man wird in anderen Ländern mit Spannung die Ausweitungen dieser gesetzlichen Maßnahmen beobachten.

Frachtberechnung für frisches Obst und Gemüse

Von unserem verehrtesten polnischen Mitarbeiter Dr. J. 27 der Allgemeinen Tarifvorrichtungen im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B, sieht Frachtberechnung für ein Mindestgewicht von 3000 kg vor, falls die Eisenbahn für verpacktes frisches Obst und Gemüse der ermäßigten Eisenklasse II einen besonderen Wagen stellt. Diese Mindestfracht soll Entgelt sein für die Vergabe des Wagens zur ausschließlichen Benutzung durch den Absender (ohne Zulassung durch die Eisenbahn) sowie für die durchgehende Beförderung. Auf dieses Mindestgewicht wird nach Mitteilung der Reichsbahndirektion Berlin das Gewicht anderer, vom Absender zugeladener Güter nicht angerechnet. Für 1800 kg Blumenkohl (H. II) und 300 kg Kartoffeln (H. Ie) z. B. ist hiernach die Fracht für 3000 kg zur Klasse IIe und für 200 kg zur Klasse Ia zu berechnen.

Die Möglichkeit der Vereinbarung zur Stückzahlverbindlichkeit von frischem Obst und Gemüse soll durch den § 27 A. B. nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarung kann bereits bei Aufgabe von mindestens 1500 kg wirklichem Gewicht auf einen Frachtwagen getroffen werden. Ist eine solche Vereinbarung getroffen, so braucht die Fracht nur für das wirkliche Gewicht und nicht für das Mindestgewicht des § 27 A. B. (3000 kg) bezahlt zu werden. Dem Ermessen der Eisenbahn bleibt dann aber vorbehalten, ob und inwieweit von Bezeichnung der einzelnen Frachtkübel abgesehen werden und ob durchgehende Beförderung des Wagens ohne bahnhafte Zulassung anderer Güter erfolgen kann.

Bei Waggons unter 1500 kg darf die Vereinbarung zur Stückzahlverbindlichkeit nur dann getroffen werden, wenn durch Zusammenfassung von selbstverladenden Sendungen oder durch Zulassung bahnhafte zu verladender Güterfrachten zu selbstverladenden Sendungen ein Gesamtgewicht von mindestens 1500 kg erreicht wird. Nach die selbstverladenden Frachtkübel müssen dann signiert sein.

Strafbare Vergütungen (Provisionen) im gärtnerischen Samen- und Pflanzenverkehr

Von Rudolf Lehner, postl. dipl. Gartenbauinspektor, Berlin-Weißhof

Begun das Ende des vergangenen Jahres wurde der deutsche Gartenbau durch Verordnungen in der gärtnerischen Fachpresse auf ein Urteil des Landgerichts in Halberstadt vom 7. 9. 1929 aufmerksam gemacht, durch das eine Samenbanfirma wegen Gewährung von Provisionen gemäß § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu 3000 RM. Geldstrafe und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt wurde. Diese schwere Bestrafung erfolgte lediglich wegen Zahlung einer Provision von 14,77 RM. an den Obergärtner eines gewerblichen Unternehmens. Rätiger war in diesem Prozesse der Verein gegen das Bestechungswesen. Im Verlauf dieses Strafprozesses wurde bekannt, daß in vielen Zweigen des Gartenbaues seit vielen Jahren derartige Vergütungen gewährt werden, ja, daß viele Teile des Berufs derartige Vergütungen als üblich bezeichnen.

Es war zu erwarten, daß der Verein gegen das Bestechungswesen alle weiteren Fälle von strafbarer Vergütungs-gewährung aufgreifen wird und daß auch diejenigen Firmen, die sich um die Befreiung des Urteils bemühten, wie aber auch die Firmen, welche die Härte des Gesetzes zu führen bekam, zukünftig alle Übertretungen zur Anzeige bringen werden. Es wurde aber auch erkannt, daß der Rückstand nicht von einzelnen Firmen, sondern nur von der Gesamtheit des Berufs befreit werden kann. Hier lag also eine Aufgabe für die gärtnerischen Berufsorganisationen vor, und der Bund deutscher Baumzüchtereibesitzer machte es seinen Mitglie-dern zuerst zur Pflicht, künftig keinerlei Provisionen oder Vergütungen in irgendwelcher Form zu gewähren. Von hieraus wurde die Angelegenheit weiter vorgetragen und es schlossen sich dem Vorgehen der Reichsverband des deutschen Gartenbauers e. V., der Verband für Samenbau und Samenhandel e. V., Vereinigung deutscher Jungpflanzenzüchter e. V., Vereinigung der Kaiser-, Gärtnerei-, Gärtnerei-Verbände an. Die gärtnerischen Verbände erklärten die Befreiung des Reichsverbandes der Provisions-gewährung im Hinblick auf das Ansehen des Berufsstandes für unerlässlich und sorgten in dieser Hinsicht für weitergehende Aufklärung.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bestimmt in § 12 w. d. M. so, w. d. M.:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verhängt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angeheften oder Bestechten eines gewerblichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unzulässige Befreiung des Angeheften oder Bestechten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen. Die gleiche Strafe trifft den Angeheften oder Bestechten eines gewerblichen Betriebes, der im geschäftlichen Verkehr Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unzulässige Befreiung eines anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.“

Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Gesandten verfallen sei.“

Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß die Gewährung von Geschenken und Vergütungen in irgendwelcher Form auch an Angehefte oder beamtete Gärtnere, welche außerhalb des Wirkungsbereichs des § 12 U. W. G. stehen, strafbar ist. Die Beamten aller Kategorien unterliegen in dieser Hinsicht den folgenreicheren Bestimmungen über Geschenke bzw. Bestechung, welche in den §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches und im Reichsbeamtengesetz enthalten sind.

Da es zweifellos mancher Firma gar nicht klar ist, in welche schweren Gewissenskonflikte sie beunruhigt und angelegte Gärtnere durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vergütungen irgendwelcher Art bringt, ist es notwendig, auf diese folgenreicheren Tatsachen hinzuweisen. Der Beruf hat erkannt, daß es im Hinblick auf sein Ansehen unerlässlich ist, mit dem gegenwärtigen Rückstand energig aufzuräumen. Die Berufsverbände sind daher entschlossen, alle Fälle der Gewährung von Vergütungen anzunehmen. Das Bestehen dieser Verbände, den Beruf von einer unzulässigen Last zu befreien, Gerechtigkeit und Recht vor ersten Konflikten und Bestechungen zu schützen, verdient die Unterstützung aller in Betracht kommenden Berufs- und öffentlichen Kreise, und die gärtnerischen Verbände.